

11.09.01

FJ - AS - In - U

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres und des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

A. Problem und Ziel

Gleichstellung der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres und eines freiwilligen sozialen Jahres mit der Ableistung von Wehr- und Zivildienst im Hinblick auf die Verzögerung einer Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Dienst.

B. Lösung

Verweis auf das Arbeitsplatzschutzgesetz im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und im Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: Keine.
2. Vollzugsaufwand: Keiner.

E. Sonstige Kosten

1. Kosten für die Wirtschaft: Keine.
2. Kosten für soziale Sicherungssysteme: Keine.
3. Auswirkungen auf das Preisniveau: Keine

11.09.01

FJ - AS - In - U

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres und des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 11. Septembr 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident!

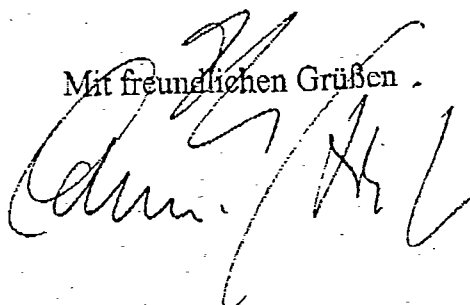
Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres und des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres und des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

§ 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Teilnehmer eines freiwilligen ökologischen Jahres gelten § 9 Abs. 8 Satz 4 bis 6, § 11a, § 12 Abs. 1, 3 und 4 und § 13 Abs. 2 und 3 Arbeitsplatzschutzgesetz entsprechend.“

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

§ 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Teilnehmer eines freiwilligen sozialen Jahres gelten § 9 Abs. 8 Satz 4 bis 6, § 11a, § 12 Abs. 1, 3 und 4 und § 13 Abs. 2 und 3 Arbeitsplatzschutzgesetz entsprechend.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Verzögerungen, die auf die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres zurückzuführen sind, werden bei der Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Dienst im Gegensatz zu Wehr- und Zivildienst bislang nicht berücksichtigt. Die vorliegende Gesetzesinitiative soll das uneigennützig und gemeinwohlorientierte soziale Engagement der Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen und einem freiwilligen sozialen Jahr anerkennen und im Hinblick auf Verzögerungen einer Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Dienst eine Gleichstellung mit der Ableistung von Wehr- und Zivildienst herbeiführen.

Dabei ist hinsichtlich einer Einstellung als Beamter das in Art. 33 Abs. 2 GG verankerte Leistungsprinzip zu beachten, das als verfassungsrechtlich verbindlicher Auslesegrundsatz die Besetzung öffentlicher Ämter nach Leistung, Eignung und Befähigung vorschreibt. Abweichungen vom Leistungsgrundsatz sind nach der Verfassungsrechtslage nur zulässig, wenn sich eine Konkurrenzsituation mit anderen Belangen ergibt, die ihrerseits selbst Verfassungsrang besitzen. In diesen Fällen obliegt dem Gesetzgeber eine umfassende Abwägung der kollidierenden Verfassungsgüter. Vorliegend sind dabei das Leistungsprinzip – insbesondere die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sowie die Belange qualifizierter Bewerber – mit dem aus dem Sozialstaatsprinzip fließenden öffentlichen Interesse an gemeinwohlorientiertem Engagement im freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen. Die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte muss dabei angesichts der überragenden Bedeutung des Leistungsgrundsatzes auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Da die Ausgangssituation bei der Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Dienst als Arbeitnehmer identisch ist, soll die Gleichstellungsregelung auch den Arbeitnehmerbereich erfassen.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Mit der Erbringung praktischer Hilfstätigkeiten im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes leisten Teilnehmer eines freiwilligen ökologischen Jahres einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag zugunsten des Gemeinwohls. Verzögerungen, die sich aufgrund der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres ergeben, werden bislang im Gegensatz zu wehr- oder zivildienstbedingten Verzögerungen nicht bei der Bewerbung um eine Einstellung in den öffentli-

chen Dienst berücksichtigt. Beispielsweise räumt § 11 a Abs. 1 Satz 1 Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG) Soldaten oder entlassenen Soldaten, die sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Grundwehrdienstes um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerbern gleicher Eignung ein. Zudem können nach § 11a Abs. 2 ArbPlSchG Wehrpflichtige, für die sich während der wehrdienstbedingten Verzögerung die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung erhöht haben, auf speziellen Vorbehaltsstellen eingestellt werden.

Aus sozialpolitischen Gründen sollen Verzögerungen aus dem freiwilligen ökologischen Jahr wehr- oder zivildienstbedingten Verzögerungen gleichgestellt werden. Das gemeinwohlorientierte Engagement vornehmlich junger Menschen im freiwilligen ökologischen Jahr entspricht grundlegenden Zielsetzungen des Sozialstaates. Aus sozialpolitischen Gründen bedarf es daher derselben staatlichen Anerkennung und Förderung wie Wehr- und Zivildienst, die ebenfalls aus sozialpolitischen Gründen eine Modifikation des Leistungsgrundsatzes rechtfertigen. Nach Abwägung des verfassungsrechtlichen Leistungsgrundsatzes aus Art. 33 Abs.2 GG mit dem Sozialstaatsprinzip, das ebenfalls Verfassungsrang besitzt (vgl. Art. 20 Abs. 1 GG), wird hierzu auf die bestehenden Regelungen für den Ausgleich wehrdienstbedingter Verzögerungen im Arbeitsplatzschutzgesetz verwiesen.

Die Gleichstellungsregelung erfasst auch den Arbeitnehmerbereich.

Zu Artikel 2

Die Begründung zu Artikel 1 gilt entsprechend für Teilnehmer eines freiwilligen sozialen Jahres, die pflegerische, erzieherische und hauswirtschaftliche Leistungen zugunsten des Gemeinwohls erbringen.

Zu Artikel 3

Inkrafttretensregelung